Die Losung war künftig in zwei Klassen durchzuführen. Die erste Klasse bildeten die 20 bis 24jährigen, die zweite Klasse die 19jährigen und diejenigen aus der ersten Klasse, welche bereits einmal gelost hatten, aber nicht dienstpflichtig waren. Auf die zweite Klasse wurde aber nur zurückgegriffen, wenn die erste nicht genügend Soldaten stellen konnte. Als Mass wurde wieder die Mindestgrösse von fünf Wiener Schuh festgesetzt.

Was die immer wieder umstrittene Vorgangsweise bei der Ermittlung der zeitlich Befreiten und der Untauglichen anbelangte, entschied Fürst Alois, dass diese Entscheidung vor der Losung stattfinden müsse. Dadurch war nach seiner Ansicht der üble Einfluss von Bewerbungen, Gunst, persönlichen Rücksichten geringer, da die Gefahr, durch das Los getroffen zu werden nur eine entfernte sei.²³⁴ Lediglich die Entscheidung über körperliche Untauglichkeit sei nach der Losung zu treffen, weil die Betroffenen diese Mängel oft aus Scham verbergen und erst aufdecken würden, wenn sie eine ungünstige Losnummer treffe. Ausserdem wurde aber dem körperlich Behinderten die Möglichkeit geboten, sich vor der Losung freiwillig beim Rekrutierungsrat zu melden und sich untersuchen zu lassen, um nicht bei der Losung zu "öffentlichem Gespött zu werden",235 wie dies z.B. bei einem "Höckerigen", Einäugigen, Stummen etc. der Fall sein könnte. Die Entscheidungen über die zeitliche Befreiung sowie über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Konskribierten hatte der Rekrutierungsrat zu fällen. Gegen einen einstimmigen Beschluss war kein Rekurs möglich. Mehrheitliche Entscheidungen konnten bei der Hofkanzlei angefochten werden, die endgültig entschied oder die Angelegenheit dem Fürsten vorlegte. Gnadengesuche blieben dem Fürsten in allen Fällen unbenommen.

Zu der gestellten Mannschaft war zukünftig noch ½ als Ersatzmannschaft zu zählen, die einberufen werden konnte, wenn dies durch Abgänge notwendig werden sollte.

Abschliessend erliess Fürst Alois II. noch Übergangsbestimmungen, da infolge der verlängerten Dienstzeit für die Kompletierung des Kontingentes für das Jahr 1843 mehr Leute benötigt wurden. Als

Zeichen seines guten Willens bewilligte er, aus seinen Renten Handgelder zu bezahlen, und zwar 24 Gulden für jeden austretenden Reservemann und 50 Gulden für jeden austretenden Soldaten des aktiven Korps, falls sie sich noch für ein weiteres Jahr verpflichteten.

Aufgrund dieser Modifikationen von Fürst Alois II. wurde das Oberamt beauftragt, einen neuen Entwurf zu erarbeiten und bis Ende April 1843 in Wien vorzulegen.

Die von Fürst Alois II. getroffenen Entscheidungen hatten das Ziel, den Entwurf von 1841 zu straffen und auf das Wesentliche zu beschränken. Entscheidungsfragen wurden klarer definiert und damit deren Beantwortung erleichtert.

DER ENTWURF VON 1844

Das Oberamt klagte zwar, dass die Konskribierung von Jahr zu Jahr schwieriger werde, da ein umfassendes Gesetz, dessen Erlass eines der dringendsten Bedürfnisse sei, fehle.²³⁶ Trotzdem bedurfte es

```
218) Ebenda, § 118.
```

²¹⁹⁾ Ebenda.

²²⁰⁾ Ebenda, § 119.

²²¹⁾ Ebenda

²²²⁾ Ebenda, § 120.

²²³⁾ Ebenda.

²²⁴⁾ Ebenda, § 121, Abs. 1.

²²⁵⁾ Ebenda, § 121c.

²²⁶⁾ Ebenda, § 123.

²²⁷⁾ LLA SF Militärakten 1832–1849, Nr. 2594, HKW an OA, 9. März 1843.

²²⁸⁾ Ebenda.

²²⁹⁾ Ebenda.

²³⁰⁾ Ebenda.

²³¹⁾ Ebenda.

²³²⁾ Ebenda; die folgenden Bestimmungen stammen aus diesen Entschliessungen.

²³³⁾ Ebenda.

²³⁴⁾ Ebenda.

²³⁵⁾ Ebenda.

²³⁶⁾ LLA RC 27, C2, Nr. 215, OA an Fürst, 5, April 1842